



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von
Empfehlungen aus dem Geburtsprüfungs-
bericht vom März 2024

der Gemeinde

Alberndorf in der Riedmark

2025-352843



ä

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4040 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im Jänner 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat bei der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Nachprüfung vorgenommen. Die Prüfung erfolgte in der Zeit von 5. August 2025 bis 26. August 2025.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Alberndorf i.d.R. die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom März 2024 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Alberndorf i.d.R. erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen konnte die Entscheidung der Gemeinde Alberndorf i.d.R. Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen werden.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	5
HAUSHALTSENTWICKLUNG	9
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	9
DETAILBERICHT	10
HAUSHALTSENTWICKLUNG	10
HUNDEABGABE	10
VERWALTUNGSABGABEN	10
FREMDFINANZIERUNG	11
PERSONAL.....	12
BAUHOF/ORTSBILDPFLEGE	13
WASSERVERSORGUNG.....	15
ABWASSERBESEITIGUNG.....	16
ABFALLBESEITIGUNG	17
KINDERGARTEN.....	18
KRABBELSTUBE	18
FEUERWEHRWESEN	19
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	20
VOLKSSCHULE	20
SPORTANLAGEN.....	21
STROM	21
VERSICHERUNG.....	21
RAUMORDNUNG	21
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	22
BAUFERTIGSTELLUNGSSANZEIGEN.....	22
VERGABE AUFTRÄGE BZW. ZUSATZAUFTRÄGE	23
VERGABE MIT DER BEGRÜNDUNG DER REGIONALITÄT	23
GEMEINDE KG GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE	23
ALLGEMEINES	24
SCHLUSSBEMERKUNG.....	26

Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Alberndorf i.d.R. die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom März 2024 getroffenen 57 Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Alberndorf i.d.R. erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 57 Empfehlungen setzte die Gemeinde Alberndorf i.d.R. bislang 37 um. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen konnte die Entscheidung der Gemeinde Alberndorf i.d.R., Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen werden.

Empfehlung	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
Verwaltungsabgabe Die geringen Wasserbezüge sowie die Nullverbräuche sind zu analysieren. Gegebenenfalls ist nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen. Die Gemeinde hat das Ermittlungsverfahren einzuleiten und über Antrag, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.
	nicht umgesetzt	Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.
Personal Es wird der Gemeinde empfohlen, für die Schülerbeaufsichtigung einen entsprechenden Dienstposten im Dienstpostenplan vorzusehen.	nicht umgesetzt	Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

<p>Bauhof In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation, hat die Gemeinde sämtliche Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Darüber hinaus muss die Vergleichbarkeit gemäß den Grundsätzen der Ausschreibung des Bundesvergabegesetzes 2018 sichergestellt sein.</p> <p>Im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden zeigt sich ein Einsparpotenzial.</p> <p>Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist. Die Gemeinde sollte den Personaleinsatz auf jene Bereiche beschränken, welche in ihren gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereich fallen. Servicedienstleistungen an Private sollten unterbleiben.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Wasserversorgung Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf eine quadratmeter-basierte Gebühr in Höhe von 15 Cent je m² (adäquat des Erhaltungsbeitrags) umzustellen.</p> <p>Es wird empfohlen, von einem bescheidmäßigen Vorschreiben Gebrauch zu machen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Abwasserbeseitigung Es wird ebenso empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 33 Cent je m² vorzusehen.</p> <p>Um eine Kostendeckung zu erreichen, wird empfohlen die Gebühren anzupassen.</p> <p>Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p> <p>Die Entscheidung des Gemeinderats wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>

<p>Kindergarten Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten). Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Krabbelstube Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird die Gemeinde angehalten, aufgrund der angespannten finanziellen Situation sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Konsolidierung wird daher nicht mehr weiter verfolgt.</p>
<p>Volksschule Da ein Globalbudget auch als „Nebenkasse“ bezeichnet werden kann, hat die Gemeinde jährlich den Kontostand zu hinterfragen und im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit die Zugriffsberechtigung abzuklären.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Sportanlagen Die Rasenpflege des Haupt- und Trainingsfeldes ist nicht Aufgabe der Gemeinde und ist daher künftig dem Sportverein anteilig in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Infrastrukturkostenbeitrag Zukünftig sind diese Gebühren laut Gebührenordnung vorzuschreiben und die Einnahmen in voller Höhe bei der Gemeinde zu belassen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Vergabe Aufträge bzw. Zusatzaufträge Auch Zusatzaufträge (Folgeaufträge) sind grundsätzlich als neue Vergabe zu beurteilen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz 2018) zu behandeln.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Gemeinde-KG Gebarung und finanzielle Lage Es wird empfohlen, bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigte Geldmittel in Form einer Gewinnentnahme in den Haushalt der Gemeinde rückzuführen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>

<p>Allgemeines Es wird festgehalten, dass das angegebene Geschäftsfeld nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Auch wenn der Gesellschaftsvertrag aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, ist die Gemeinde an die Geburungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden. Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
--	-------------------------------	--

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschluss 2022 bis 2024

Die im Oktober 2023 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2020 bis 2023. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2024 stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar:

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.080.430	288.221	341.981	-431.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.552.220	-1.544.316	-367.010	263.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-472.792	827.772	-103.748	-143.000
Saldo 5 – Geldfluss	-944.582	-428.323	-128.777	-311.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	-1.382.154	-290.255	-122.177	561.700
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	437.572	-138.068	-6.600	-872.900

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	9.527.311	9.831.755	11.098.887	11.512.800
Aufwendungen	8.821.791	10.012.575	11.922.065	12.523.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	705.520	-180.820	-823.178	-1.010.500
Entnahme von Rücklagen	9.899.310	11.143.705	10.820.267	1.044.600
Zuweisung an Rücklagen	9.426.888	10.006.734	8.852.434	74.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	1.177.942	956.151	1.144.655	-40.800

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2022	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	37.903.005	39.733.006	1.830.001
Kurzfristiges Vermögen	885.325	300.434	-584.891
Summe	38.788.330	40.033.440	1.245.110
PASSIVA	Ende 2022	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	16.897.922	15.645.663	-1.252.259
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	15.809.068	17.539.483	1.730.415
Langfristige Fremdmittel	5.605.133	6.353.958	748.825
Kurzfristige Fremdmittel	476.207	494.336	18.129
Summe	38.788.330	40.033.440	1.245.110

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 71 %.

Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 4.257
Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 4.595

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR: 4.201

Registerzählung 2021: 4.210

Stichtag 31. Oktober 2024: 4.217

Detailbericht Haushaltsentwicklung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 15)

Auf den § 76 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. (Der Bürgermeister darf dem Gemeinderat nur einen ausgeglichenen Voranschlag zu Beschlussfassung vorlegen).

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde konnte aufgrund der Zuführung von rund 6.600 Euro bzw. rund 872.900 Euro an Zahlungsmittelreserven (Liquiditätszuschuss) den Rechnungsabschluss 2024 bzw. Voranschlag 2025 ausgleichen. Die mittelfristige Planung zeigt sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen negativen Gebarungsverlauf, sodass die Gemeinde zukünftig auf Mittel aus dem Härteausgleichfonds angewiesen sein wird. Im Hinblick auf die negative Entwicklung der Finanzgebarung kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Hundeabgabe

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 17)

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde setzte die Empfehlung noch im Jahr 2023 um und erhöhte die Abgabe für sonstige Hunde auf 50 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Verwaltungsabgaben

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 18)

Die geringen Wasserbezüge sowie die Nullverbräuche sind zu analysieren. Gegebenenfalls ist nachträglich ein Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde setzte noch keine Schritte, um die Nullverbräuche zu analysieren bzw. gerechtfertigte Ausnahmen von der Bezugspflicht zu bewilligen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 18)

Die Gemeinde hat das Ermittlungsverfahren einzuleiten und über Antrag, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde leitete noch kein Ermittlungsverfahren ein.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 18)

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Vollständigkeit der Antragsformulare hinzuweisen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde wies die Funktionäre aller Vereine jährlich bei der Erstellung des Veranstaltungskalenders auf die Einhaltung der Fristen und die Vollständigkeit des Antragsformulars hin.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Fremdfinanzierung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 20)

Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Annuitätendienstes sowie der höheren Zinsen ist jede weitere Verschuldung zu vermeiden. Aufgrund der Zinswende sollten diese Gegebenheiten entsprechend im MEFP abgebildet werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde ist bestrebt eine Neuverschuldung zu vermeiden. Im Voranschlag 2024 sah die Gemeinde aufgrund einer Kostensteigerung beim Feuerwehrzeughaus der FF Veitsdorf in Höhe von rund 399.000 Euro eine Darlehensaufnahme in Höhe von 211.600 Euro vor. Am 13. März 2024 erging seitens der Direktion Inneres und Kommunales ein aktualisierter Finanzierungsplan (IKD-2019-100470/51-Dx) mit anerkannten förderbaren Gesamtkosten von rund 1.568.000 Euro und weiteren Bedarfsszuweisungsmitteln von 287.500 Euro.

Das Delta in Höhe von rund 111.500 Euro wird im Finanzierungsplan vom 13. März 2024 sowohl durch die Aufstockung der Gemeindemittel als auch durch Mehrleistungen der Freiwilligen Feuerwehr abgedeckt.

Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister und der Finanzleitung ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen. Die prüfende Stelle verweist auf die Bestimmungen des § 84 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 21)

Vor Abschluss weiterer Vereinbarungen zu Negativzinssätzen sind im Vorfeld Markterkundungen durchzuführen und Alternativen zu prüfen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, da die Verhandlungen über die Negativzinssätze abgeschlossen sind. Sollte wider Erwarten die Situation noch einmal eintreten wird die Gemeinde im Vorfeld Markterkundigungen durchführen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 22)

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit dem Kreditinstitut über die Höhe der Spesen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bieterermittlung zu berücksichtigen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde führte mit dem Kreditinstitut Verhandlungen und wechselte das Kontomodell. Darüber hinaus führte sie die Rücklagenkonten zusammen. Die vorgelegten Unterlagen zeigten eine jährliche Kostenersparnis von rund 2.000 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 22)

Im Hinblick auf die Gebarungsgrundsätze sollten künftig bei der Vergabe des Kassenkredits mindestens 3 Angebote eingeholt werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde holte für die Jahre 2023, 2024 und 2025 jeweils 5 Angebote ein.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Personal

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 25)

Der Dienstpostenplan ist anzupassen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde löste die Dienstpostenplanreserven (1,14 PE) im Zuge des 2. Nachtragsvoranschlags 2024 auf.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 25)

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird diese Personalmaßnahme empfohlen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde wird den Schulwart nach dessen Pensionierung in rund 2 Jahren nicht mehr nachbesetzen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 25)

Es wird der Gemeinde empfohlen, für die Schülerbeaufsichtigung einen entsprechenden Dienstposten im Dienstpostenplan vorzusehen.

Umsetzung durch Gemeinde

Entsprechend den „Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen an Oö. Schulerhalter zur Durchführung der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Oberösterreich“ haben Arbeitsgemeinschaften selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Die Gemeinde nützt diese Form der Anstellung außerhalb des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch die ständigen sonstigen Bediensteten im Dienstpostenplan der Gemeinde auszuweisen sind und ein Objektivierungsverfahren für diesen Personenkreis nicht durchzuführen ist.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist für die Schülerbeaufsichtigung ein entsprechender Dienstposten („Sonstige Bedienstete“) gesondert auszuweisen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 26)

Die Bestimmungen der „Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung“ sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Auf den bestehenden Gleitzeitrahmen ist zu achten.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Überprüfung der Ausdrucke zum 31. Dezember 2024 ergab die Einhaltung des bestehenden Gleitzeitrahmens.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 26)

Es sollte die Gewährung der Überstundenpauschale überdacht und Mehrstunden nach dem tatsächlich geleisteten Umfang abgegolten werden. Bei Weitergabe der Überstundenpauschale ist das Ausmaß entsprechend anzupassen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeindevorstand hob die Überstundenpauschale in der Sitzung am 11. April 2024 auf. Die letzte Auszahlung erfolgte im April 2024.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Bauhof/Ortsbildpflege

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 28)

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde nahm die Feststellung hinsichtlich der Aufrollung der Ergänzungszulage für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Kenntnis und wird zukünftig die Verjährungsfrist (3 Jahre ab Fälligkeit) einhalten.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 29)

In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation, hat die Gemeinde sämtliche Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Darüber hinaus muss die Vergleichbarkeit gemäß den Grundsätzen der Ausschreibung des Bundesvergabegesetzes 2018 sichergestellt sein.

Umsetzung durch Gemeinde

Aktuell setzen sich die Gemeindegremien aufgrund des desolaten Zustands des Gehsteigräumfahrzeugs mit der Möglichkeit der Ersatzbeschaffung (Kauf oder Miete) auseinander. Trotz der Empfehlung im Prüfungsbericht, sämtliche Fördermittel (Bedarfszuweisungsförderquote rund 70 %) auszuschöpfen, erwägt die Gemeinde, das Gehsteigräumfahrzeug zu mieten, anstatt zu kaufen und begründet diese Überlegung wie folgt:

- Bei einer „Fahrzeugmiete“ sind keine Eigenmittel erforderlich.
- Eine „Fahrzeugmiete“ muss nicht in die Prioritätenreihung aufgenommen werden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 29)

Gemäß den Kontierungsvorschriften sind die Ausgaben für das Personal sowie jene Aufwendungen, welche nicht unter die Fuhrparkgebarung fallen (zB allgemeine Verbrauchs- und Gebrauchsgüter) dem Ansatz 617 zuzuordnen. Laut der Information zur Erstellung der Voranschläge vom 7. November 2019, IKD-2019-321603/10-Pra, können die Aufwendungen für den Fuhrpark ebenfalls beim Unterabschnitt 617 erfasst werden. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sind sämtliche Kosten, die den Bauhof betreffen, dem Ansatz 617 zuzuordnen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Richtigstellung der Zuordnung fand bereits im Voranschlag 2024 statt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 30)

Da die Gemeinde um keine Mittel angesucht hat, sollte sie sich bei der zuständigen Fachabteilung verstärkt um die Gewährung der Fördermittel für das Jahr 2021 bemühen.

Umsetzung durch Gemeinde

Ob die in Rede stehenden Katastrophenschäden geltend gemacht werden können, wird zurzeit erhoben.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 30)

Im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden zeigt sich ein Einsparpotenzial.

Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2023 und 2024 errechneten sich Gesamtausgaben von durchschnittlich rund 3.600 Euro je Kilometer. Gegenüber dem Jahr 2022 verringerte sich der Straßenerhaltungsaufwand um rund 100 Euro je Kilometer.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 30)

Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist. Die Gemeinde sollte den Personaleinsatz auf jene Bereiche beschränken, welche in ihren gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereich fallen. Servicedienstleistungen an Private sollten unterbleiben.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Nachbargrundstücks 468/3 KG Pröselsdorf und begründet die Durchführung des Winterdiensts auf dem Grundstück 468/2 KG Pröselsdorf (Gehsteig und Parkplätze Scherb) mit der räumlichen Nähe sowie der Zweckmäßig- und Wirtschaftlichkeit.

Dazu wird festgestellt, dass grundsätzlich der Grundstückseigentümer für den Winterdienst zuständig ist, dies gilt insbesondere, wenn der Weg öffentlich zugänglich ist – Verkehrssicherungspflicht.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 31)

Die Gemeinde hat die bestehende schriftliche Vereinbarung zu überarbeiten und mit den externen Dienstleistern zu erneuern bzw. die Richtlinie in die Vereinbarungen aufzunehmen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in der Gemeinderatssitzung am 2. Juli 2024 um und adaptierte die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Wasserversorgung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 33)

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr auf eine quadratmeterbasierte Gebühr in Höhe von 15 Cent je m² (adäquat des Erhaltungsbeitrags) umzustellen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat die Grundlage für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr nicht verändert.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 33)

Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Umsetzung durch Gemeinde

Am 4. Februar 2025 beschloss der Gemeinderat eine neue Wasserleitungsordnung, welche sie am 6. März 2025 der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorlegte.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 34)

Es wird empfohlen, von einem bescheidmäßigen Vorschreiben Gebrauch zu machen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde informierte im Juli 2025 jene Eigentümer von Objekten, welche nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen sind, über die Anschlusspflicht und leitete die notwendigen Ermittlungsverfahren ein. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung erfolgte eine bescheidmäßige Vorschreibung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Abwasserbeseitigung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 36)

Es wird ebenso empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und 33 Cent je m² vorzusehen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat die Grundlage für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr nicht verändert.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 36)

Um eine Kostendeckung zu erreichen, wird empfohlen die Gebühren anzupassen.

Umsetzung durch Gemeinde

In der Gemeinde besteht ein Senkgrubenentsorgungsdienst. Die Vorschreibung erfolgt analog zu den Kanalbenützungsgebühren. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz erteilt der Gemeinderat der Empfehlung, die Gebühren für den Senkgrubenentsorgungsdienst zu erhöhen, eine Absage.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Entscheidung wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 37)

Der Gemeinderat hat sich mit der Abänderung der Kanalordnung zu befassen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat beschloss am 10. September 2024 eine abgeänderte Kanalordnung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 37)

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen, empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hat die Fälligkeitsbestimmungen in der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung nicht verändert.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Abfallbeseitigung

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 38)

Im Hinblick auf die steigenden Aufwendungen ist künftig eine Ausgabendeckung, gegebenenfalls durch eine weitere entsprechende Gebührenerhöhung, zu gewährleisten.

Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2023 und 2024 wies die Gemeinde einen Überschuss von durchschnittlich rund 51.600 Euro pro Jahr aus. Im Voranschlag 2025 wird ein Überschuss von 17.600 Euro präliminiert.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 38)

Da durchwegs die Bezirksabfallverbände für die Reinigung und Bereitstellung der Containerstandplätze Kostenersätze an die Gemeinden leisten, wird empfohlen, mit dem BAV Gespräche zu führen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der BAV berücksichtigte bereits bei der verringerten Vorschreibung des Abfallwirtschaftsbeitrags den Kostenersatz für die Bereitstellung und Reinigung des Containerstandplatzes. Allerdings war dies aufgrund der buchhalterischen Darstellung (Nettoprinzip) nicht ersichtlich. Seit dem Jahr 2023 wird auf die Darstellung nach dem Bruttoprinzip geachtet.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Kindergarten

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 41)

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtungen einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten).

Umsetzung durch Gemeinde

Im Hinblick auf die bedarfsgerechten Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten verweist die Gemeinde auf die landesgesetzlichen Regelungen (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

Auch wenn entsprechend dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz die Mindeststunden (30) für Wochenöffnungszeiten angegeben sind, ist die Zulässigkeit kürzerer Öffnungszeiten bei nachgewiesenem geringeren Bedarf sehr wohl gegeben.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 41)

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags liegt im Jahr 2025 bei 60 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 41)

Die Stunden für die Busbegleitung sind aufzuzeichnen und auf die vorgesehene Verwendungsgruppe bzw. Funktion aufzuteilen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde teilte im September 2024 die Einsatzzeiten für die Busbegleitung neu ein. Alle pädagogischen Assistenzkräfte blieben innerhalb der Drittelsegelung. Das Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 15. Juli 2025 (geteilte Verwendungen) wird seitens der Gemeinde zukünftig Anwendung finden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Krabbelstube

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 42)

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird die Gemeinde angehalten, aufgrund der angespannten finanziellen Situation sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde argumentiert das verspätete Ansuchen um den Landeszuschuss und den daraus resultierenden 5-monatigen Entfall desgleichen folgendermaßen:

„Genau die Ausnutzung sämtlicher Einnahmequellen war der Grund für das späte Ansuchen um Bewilligung. Wäre dieses bereits vor Inbetriebnahme geschehen, wäre der offizielle Beobachtungszeitraum relevant gewesen, was zur Folge gehabt hätte, dass die Gemeinde für das gesamte Krabbelstubenjahr keine Förderung erhalten hätte, weil die Auslastung zu diesem Zeitpunkt zu gering war. Zum Zeitpunkt des Ansuchens war die Gruppengröße ausreichend und somit kam die Gemeinde für den verbleibenden Zeitraum in den Genuss der Förderung.“

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

Feuerwehrwesen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 44)

Die Gemeinde Alberndorf i.d.R. hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmals mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarifordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) und der Tarifordnung (Konto 810) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 2. Juli 2024 eine Feuerwehr-Tarifordnung.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 45)

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Umsetzung durch Gemeinde

In den Rechnungsabschlüssen 2023 und 2024 verzeichnete der Finanzierungshaushalt eine jährliche durchschnittliche Nettobelastung von rund 80.800 Euro. Die Gemeinde lag damit unter dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf). Der Richtwert für das Jahr 2024 betrug 104.500 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 45)

Die Ein- und Auszahlungen für den „Digitalfunk“ in Höhe von insgesamt rund 17.100 Euro fanden in der operativen Gebarung statt, sind aber als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren¹.

¹ Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfsszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Umsetzung durch Gemeinde

Ab dem Jahr 2024 waren in den Rechenwerken der Gemeinde keine investiven Einzelvorhaben in der operativen Gebarung zu ersehen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 46)

Eine kostendeckende Gebarung sollte angestrebt werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Durch die Verringerung der Vergütungsleistungen für den Bauhof um jährlich rund 3.000 Euro konnte im Gebarungszeitraum eine Kostendeckung erreicht werden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Volksschule

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 47)

Anstelle des Dienstpostens des Schulwarts mit ständiger Präsenz vor Ort, könnten die Schulwartagenden in den Bauhof eingegliedert werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Nach Rücksprache mit der Gemeinde, wird die Stelle des Schulwarts nach dessen Pensionierung nicht mehr nachbesetzt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 47)

Da ein Globalbudget auch als „Nebenkasse“ bezeichnet werden kann, hat die Gemeinde jährlich den Kontostand zu hinterfragen und im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit die Zugriffsberechtigung abzuklären.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde hält fest, dass sowohl die Freiwillige Feuerwehr als auch die Volksschule über die Berechtigung zur Kontoführung verfügen. Allerdings hat die Gemeinde nach wie vor keine Zugriffsberechtigung auf die angeführten Konten und kann daher weder über die Verwendung noch über den aktuellen Stand der Geldmittel eine Auskunft erteilen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 48)

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 5. Dezember 2023 eine Tarifordnung für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Sportanlagen

Empfehlung im Geburungsprüfungsbericht 2024 (Seite 49)

Die Rasenpflege des Haupt- und Trainingsfeldes ist nicht Aufgabe der Gemeinde und ist daher künftig dem Sportverein anteilig in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde kümmert sich nach wie vor kostenlos um die Rasenpflege.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Strom

Empfehlung im Geburungsprüfungsbericht 2024 (Seite 50)

Die Darstellung der Stromkosten ist einheitlich zu gestalten.

Umsetzung durch Gemeinde

Die einheitliche Darstellung der Stromkosten setzte die Gemeinde bereits im Rechnungsabschluss 2023 um.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Versicherung

Empfehlung im Geburungsprüfungsbericht 2024 (Seite 51)

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde legte eine unabhängige fundierte Versicherungsanalyse vom Juli 2025 vor.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Raumordnung

Empfehlung im Geburungsprüfungsbericht 2024 (Seite 52)

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Umsetzung durch Gemeinde

Im Jahr 2024 waren Kostenersätze in Höhe von rund 1.200 Euro zu ersehen.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Infrastrukturkostenbeitrag

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 53)

Zukünftig sind diese Gebühren laut Gebührenordnung vorzuschreiben und die Einnahmen in voller Höhe bei der Gemeinde zu belassen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde erklärt dazu Folgendes:

„Es ist klarzustellen, dass die Gemeinde die Anschlussgebühren in voller Höhe von den Abgabepflichtigen einhebt. Die Reduktion der Infrastrukturkosten – im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung – um die Mindestanschlussgebühr hat den Zweck, eine Überfinanzierung der Infrastrukturkosten zu vermeiden, da der Infrastrukturkostenbeitrag gemäß dem Modell des Alberndorfer Baulandsicherungsvertrags immer 100 % der entstehenden Kosten beträgt. Gesamt betrachtet ergibt sich daher je Aufschließung eine Überdeckung der Kosten um jene Anschlussgebühren, die über die Mindestanschlussgebühren hinausgehen.“.

Eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Netzzutrittsentgelt) ist nicht möglich. Dies wird bereits in den Baulandsicherungsverträgen (Muster) explizit festgehalten. Unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags, sind die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträgegesetz 1958 (Netzzutrittsentgelt) vorzuschreiben. Auf das Erkenntnis des OÖ. Landesverwaltungsgerichts vom 29. November 2017, LVwG-450271/4/MZ/MA-450272/2 wird verwiesen.

Die Behörde kann ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten (VwGH 24. Juni 2008, 2006/17/0056; 29. April 1992, 88/17/0128). Eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Anschlussgebühren ist daher nicht möglich.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Baufertigstellungsanzeigen

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 53)

Die Gemeinde sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zeitnah zu erhalten und ehestmöglich im AGWR einzupflegen, da damit Rechtsfolgen, etwa Verjährungsfristen sowie Abgabenansprüche verbunden sind.

Umsetzung durch Gemeinde

Nach Rücksprache mit der Bauabteilung werden die Bauwerber jährlich kontaktiert. Im Jahr 2024 konnten die Bauwerber aufgrund der Personalfloktuation nicht angeschrieben werden. Dieses Versäumnis wird im Herbst/Winter 2025 nachgeholt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Vergabe Aufträge bzw. Zusatzaufträge

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 56)

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und setzt diese zukünftig um.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 56)

Auch Zusatzaufträge (Folgeaufträge) sind grundsätzlich als neue Vergabe zu beurteilen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz 2018) zu behandeln.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde erachtet Zusatzaufträge als keine neue Vergabe und stellte eine Anfrage an einen Vergaberechtsexperten. Die Beantwortung der Anfrage konnte zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht vorgelegt werden.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Vergabe mit der Begründung der Regionalität

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 56)

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind einzuhalten (Vergabe mit Begründung der Regionalität).

Umsetzung durch Gemeinde

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Gemeinde KG Gebarung und finanzielle Lage

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 57)

Es wird empfohlen, bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigte Geldmittel in Form einer Gewinnentnahme in den Haushalt der Gemeinde rückzuführen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Kassenbestand der „Gemeinde-KG“ erhöhte sich gegenüber 2022 um rund 88.600 Euro. Die Gemeinde tätigte keine Gewinnentnahme und führte die überschüssigen Geldmittel der „Gemeinde-KG“ nicht in den Haushalt der Gemeinde zurück.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

Allgemeines

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 58)

Es wird festgehalten, dass das angegebene Geschäftsfeld nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde entgegnete mit dem Argument, dass der Gesellschaftsvertrag, der auch das Geschäftsfeld „Erhaltung der regionalen Gastronomie bzw. der traditionellen Esskultur zur Versorgung der Gemeindegäste“ (öffentliches Interesse) zum Inhalt hat, aufsichtsbehördlich genehmigt und als zulässig beurteilt wurde.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Auch wenn der Gesellschaftsvertrag aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, ist die Gemeinde an die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden. Die Gemeinde ist angehalten zukünftig die Gebarungsgrundsätze zu beachten.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 59)

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Auf die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt wird verwiesen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die finanzielle Situation verbesserte sich aufgrund der teilweisen Veräußerung des Gebäudes. Seit 1. Jänner 2025 wird der Gastrobereich für 1.000 Euro im Monat verpachtet.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 59)

In Anbetracht der Zinsentwicklung und der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde, hat sich der Gemeinderat ehestens mit der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft zu befassen. Konkret ist auf die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt einzugehen. Die Gemeinde ist aufgrund der angespannten finanziellen Haushaltssituation nicht in der Lage, dringend notwendige Mittel in Form von Zuschüssen an die Gesellschaft zu leisten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Erhaltung der regionalen Gastronomie bzw. der traditionellen Esskultur nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen.

Umsetzung durch Gemeinde

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber der Bilanz 2023 erhöhte sich um rund 203.600 Euro auf rund 4.818.800 Euro.

Am 18. August 2025 erging seitens der Direktion Inneres und Kommunales ein Finanzierungsplan für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Schaffung von 4 Krabbelstübengruppen im Gebäude Scherb Alberndorf) inkl. Liegenschaftsankauf mit förderbaren Gesamtkosten von 2.037.300 Euro. 682.000 Euro entfallen für den Liegenschaftsankauf (IKD-2024-325621/28-Dx).

Dadurch verringern sich die Verbindlichkeiten der Alberndorf Liegenschafts- Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH und die mögliche Haftungsgefahr für den gemeindlichen Haushalt.

Seit 1. Jänner 2025 wird der Gastrobereich für 1.000 Euro im Monat verpachtet. Das Bemühen der Gemeinde, Einnahmen beim „Projekt Scherb“ zu erzielen, wird positiv bewertet.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 59)

Auf die Umsetzung der Empfehlung wird nachdrücklich verwiesen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde verrechnete im Jahr 2024 für Leistungen des Verwaltungs- und Bauhofpersonals, welche im Zusammenhang mit der Gesellschaft standen, rund 6.200 Euro.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Seite 60)

Die Gemeinde sollte die Gesellschaft auffordern, ein neuerliches Gutachten, betreffend die Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen, einzuholen.

Umsetzung durch Gemeinde

Die Gemeinde legte ein neuerliches Gutachten, betreffend die Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen vor.

Beurteilung der Umsetzung

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Alberndorf i.d.R. gewährte im Rahmen der Nachprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 27. November 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobbleuten sowie dem Amtsleiter und der Finanzleiterin der Gemeinde Alberndorf i.d.R. die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Ferdinand Watschinger